



**RICHTLINIE ÜBER DAS PARKIEREN VON SCHWEIZER FAHRENDEN (JENISCHE) ODER
AUSLÄNDISCHEN FAHRENDEN vom 5. Juli 2017 (Stand am 1. Januar 2026)**

Gestützt auf:

die Artikel 641 ff. und 926 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907,
die Artikel 261 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008,
die Artikel 50 ff. des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010,
Artikel 76 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004,
Artikel 19 des Gesetzes über die Oberamtmänner vom 20. November 1975,
Artikel 60 Abs. 3 Bst. e des Gesetzes über die Gemeinden vom 25. September 1980,
die Empfehlungen vom 31. Oktober 2013 der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz über das Parkieren von Fahrenden in der lateinischen Schweiz;

DIE OBERAMTSPERSONENKONFERENZ DES KANTONS FREIBURG

beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie richtet sich an alle Gemeinden des Kantons Freiburg, welche die betroffene Grundeigentümerschaft informieren.
2. Sie soll das Verfahren harmonisieren, das bei Fällen des Parkierens von Fahrenden ausserhalb des offiziellen Durchgangsplatzes Joux-des-Ponts oder auf Privatgrundstücken anwendbar ist; dies geschieht im Rahmen der Pflicht der Gemeinde, für die öffentliche Ruhe und Ordnung auf ihrem Gebiet zu sorgen.
3. Die Anwendung der polizeilichen Generalklausel sowie die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und das Eingreifen des Zivilgerichts bleiben vorbehalten.

II. Information und Verhandlungen

1. Der Berechtigte des Grundstücks (Besitzer, Pächter, Landwirt) informiert die Kantonspolizei unverzüglich, dass sich Fahrende auf seinem Grundstück befinden oder auf diesem aufhalten möchten.
2. Die Kantonspolizei macht den Berechtigten auf seine Verantwortung und seine Pflichten beim Parkieren von Fahrenden auf seinem Grundstück aufmerksam, insbesondere in Bezug auf die Abfallsorgung, die Verkehrssicherheit, die Hygiene und den Umweltschutz.
3. Sofern der Berechtigte damit einverstanden ist, über die Aufnahme von Fahrenden auf seinem Grundstück zu verhandeln, werden die Verhandlungen zwischen letzteren über ein Kader der Kantonspolizei durchgeführt.



4. Das Resultat der Verhandlungen wird im Tätigkeitsjournal der Kantonspolizei festgehalten.
5. Die Gemeindebehörde und die Oberamtsperson werden über die Verhandlungen und deren Ergebnis informiert.

III. Im Falle einer Ablehnung des Berechtigten

1. Im Falle einer Ablehnung des Berechtigten, Fahrende auf seinem Grundstück aufzunehmen oder ihre Anwesenheit zu dulden, benachrichtigt die Kantonspolizei formell eine der Ansprechpersonen im Lager und übergibt ihr gegebenenfalls ein Exemplar des zu diesem Zweck vorgesehenen Formulars. Die Kantonspolizei klärt sie zugleich darüber auf, dass der Aufenthalt widerrechtlich ist, und ordnet die Räumung des Geländes an, falls das Grundstück bereits besetzt ist. Sie weist sie darauf hin, dass bei Nichträumung ein Strafantrag durch den Berechtigten des Grundstücks wegen Hausfriedensbruchs droht und dass beim Zivilgericht eine Klage auf Beseitigung der Störung eingereicht werden kann.
2. Weigern sich die Fahrenden, das Gelände zu verlassen, informiert die Kantonspolizei den Berechtigten über die Möglichkeit, einen Strafantrag zu stellen, insbesondere wegen Hausfriedensbruchs, und sich an die zuständige Behörde zu wenden, um die Störung beseitigen zu lassen und allfällige Schäden zu reparieren.
3. Die Kantonspolizei informiert unverzüglich die Gemeindebehörde und die Oberamtsperson über die Situation.

IV. Im Falle eines Einverständnisses des Berechtigten

1. Das Parkieren ist in der Regel auf 5 Tage begrenzt.
2. In den Fällen, in denen die Kantonspolizei die Verhandlungen führt, erhebt diese im Voraus und gegen Quittung zuhanden des Berechtigten eine Parkgebühr von 30 Franken pro Wohnwagen und Tag.

Es ist Aufgabe des Berechtigten, während den Verhandlungen die Gebühr für die konkreten Bedingungen festzulegen (Abfallentsorgung, Wasser usw.).

3. Dauert das Parkieren über die bewilligte Frist hinaus oder wurden die Einverständnisbedingungen geändert, prüft die Oberamtsperson, ob sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine Räumung anordnen muss. Die Zuständigkeiten des Zivilgerichts bleiben jedoch vorbehalten.
4. Nach Stellungnahme der Kantonspolizei behält sich die Oberamtsperson das Recht vor, die Räumung trotz der unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und den Fahrenden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen. Sie kann



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conférence des préfets du canton de Fribourg
Oberamtspersonenkonferenz des Kantons Freiburg

ausserdem jederzeit die notwendigen Massnahmen verhängen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen.

Für die Oberamtspersonenkonferenz:

Manfred Raemy
Präsident der Oberamtspersonenkonferenz